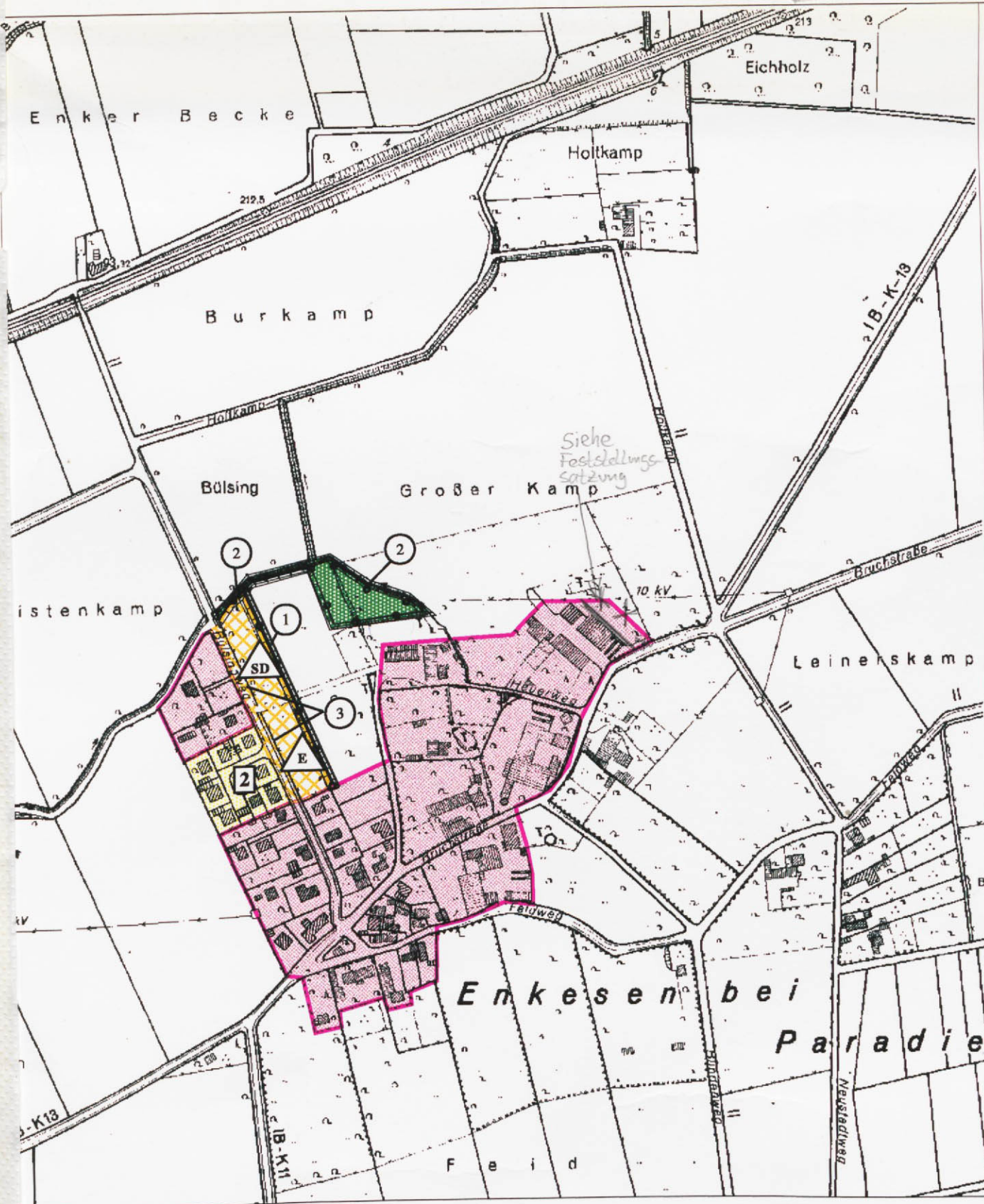




I. Zeichenerklärung



- Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 2



- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4 BauGB



- Die einzubeziehende Außenbereichsfläche in die § 34 -Satzung

II. Festsetzungen gem. §9 BauGB

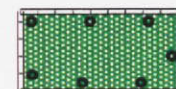
A. Art und Maß der baulichen Nutzung gem.

§ 9 (1) Nr.6 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 2 BauONW



es sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig

B. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB sowie Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr.25 a und 25 b BauGB



Auf den gekennzeichneten Flächen...

1

... sind gem. § 9 (1) Nr.25 a BauGB standortgerechte Bäume und Sträucher in einer Tiefe von 6.60 m anzupflanzen.

2

... sind gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB zusätzlich im Biotopverbund mit dem naturnahen Bachlauf standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen.

3

... sind gem. § 9 (1) Nr.25 b BauGB die vorhandenen Kopfweiden und Obstbäume entlang des Bülsingweges, östlich des Wegseitengrabens zu erhalten.

Gem. § 14 Abs.1 und 2 BauNVO sind innerhalb der Flächen 1 und 2 bauliche Anlagen, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 23 Abs.5 BauNVO i.V. mit § 12 Abs.6 BauNVO unzulässig.

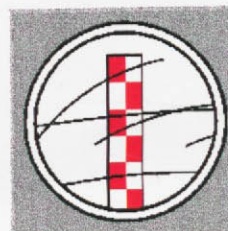
C. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs.4 BauO NW i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB



Es sind nur Satteldächer zulässig

Stellplätze sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.

Geändert durch
Ratsbeschluss vom
26.08.1998



erstellt:

ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Dipl.Ing. Robert Ludwig
Dipl.Ing Meinolf Schwefer

Feldmühlenweg 18 59494 Soest
Tel. 02921/3660-0 Fax 02921/3660-33

Satzung

der Stadt Soest über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das abgegrenzte Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Enkesen

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
2. Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622)
3. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995 S.218)
6. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzVO 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)
7. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1997, S.666)

Ab öffentlicher Auslegung gilt zusätzlich:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) Die Neufassung wurde auf Grund des Art. 10 Abs.1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in der ab dem 01. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht.

§1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§2
Art der Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Weitere Festsetzungen sind im Plan zur Satzung getroffen.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 09.09.1998



Stadt Soest

LAGEPLAN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE FÜR DEN ORTSTEIL

ENKESEN